

# RS Vwgh 1995/5/18 95/18/0767

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bringt der Fremde vor, daß er, als er fristgerecht den Verlängerungsantrag bei der Beh. stellen wollte, mit der Begründung "abgewiesen", sein Antrag also nicht entgegengenommen worden sei, daß noch Unterlagen nachzubringen seien, ist ihm zu erwidern, daß es ihm freigestanden wäre, einen schriftlichen Verlängerungsantrag zur Wahrung der Frist jedenfalls rechtzeitig in der Einlaufstelle der erstinstanzlichen Behörde einzubringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180767.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)